

Bebauungsplan Nr. 260, „Baugebiet südliches Güls“, Änderung Nr. 2

Zusammenfassung der bis zum 22.05.2017 eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.03.2017 bis 28.04.2017 sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage zur BV/0218/2017

Inhaltsverzeichnis

I	Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen.....	2
II	Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	3
A)	Öffentlichkeit	3
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	3
a)	Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung.....	3
b)	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	4
III	Abwägungsrelevante Stellungnahmen.....	8
A)	Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung	8
B)	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	8
	Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung	9

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

- 1. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 20.03.2017**
- 2. Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 21.03.2017**
- 3. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben per E-Mail vom 23.03.2017**
- 4. Stadtverwaltung Koblenz, Behindertenbeauftragter, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 27.03.2017**
- 5. Amt für Brand und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz, Schreiben vom 27.03.2017**
- 6. Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, Schreiben vom 03.04.2017**
- 7. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 06.04.2017**
- 8. Landesbetriebe Mobilität Cochem – Koblenz (LBM COC – KO), Fachgruppe IV, Ravenèstraße 50, 56812 Cochem, Schreiben per E-Mail vom 24.04.2017**
- 9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, Schreiben per E-Mail vom 27.04.2017**

Die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen wurde zur Kenntnis genommen.

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Öffentlichkeit

Keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Stadtverwaltung Koblenz, Tiefbauamt, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 20.03.2017 – Seite 4
2. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Mitte, Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main, Schreiben vom 23.03.2017 – Seite 5
3. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Postfach 320125, 56044 Koblenz-Rübenach, Schreiben per E-Mail vom 30.03.2017 – Seite 5
4. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 30.03.2017 – Seite 7

a) Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung
beschlossen

abgelehnt

b) Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	Stadtverwaltung Koblenz, Tiefbauamt, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Schreiben per E-Mail vom 20.03.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Die Ä Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 260 „Baugebiet südliches Güls“ steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Festsetzung der Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a – 135 c BauGB, mit der Folge, dass die Ä Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 260 „Baugebiet südliches Güls“ Grundlage für die Festsetzung der Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a – 135 c BauGB wird.</p> <p>Das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht der Kostenerstattungsbeiträge wird sich an den Festsetzungen der rechtsverbindlichen Ä Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 260 „Baugebiet südliches Güls“ orientieren.</p>	Die Thematik Erschließungsbeiträge stellt keinen städtebaulichen Belang dar, der in einem Bebauungsplanverfahren in der Regel besonders zu würdigen bzw. zu behandeln wäre. Daher sollte die Stellungnahme zur Kenntnis genommen werden.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
2	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Mitte, Camberger Straße 10, Frankfurt am Main, Schreiben vom 23.03.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p>Gegen den geplanten Bebauungsplan besteht bei Beachtung des nachfolgenden Hinweises aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine Bedenken.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen usw.). Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird kein neues Baurecht für eine schutzbedürftige Nutzung geschaffen, insofern ist dieser allgemeine Hinweis der Deutsche Bahn hier nicht von Belang und wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Postfach 320125, 56044 Koblenz-Rübenach, Schreiben per E-Mail vom 30.03.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt. Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der	Die textlichen Festsetzungen enthalten unter Punkt D. Hinweise: Nr. 23 „Kampfmittelfunde“ bereits einen Hinweis auf Kampfmittelverdacht im gesamten Stadtgebiet von Koblenz. Ferner ist zu berücksichtigen, dass

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit "Abwehr konkreter Gefahren" ist in der Regel die Entschärfung / Sprengung/ endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.)</p> <p>Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen werde auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens verwiesen. Eine Adressenliste mit Fachfirmen ist beigefügt.</p> <p>Diese Regelung ist seit dem 01.07.2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange ist. Wir bitten um Beachtung.</p> <p>Losgelöst von der o. g. Regelung geben wir zur Kenntnis, dass das gesamte Gebiet der Stadt Koblenz mehr oder weniger stark bombardiert wurde, so dass Kampfmittelfunde (insbesondere Bombenblindgänger) grundsätzlich nirgendwo auszuschließen sind. Eine Auswertung von Luftbildern würde diese Erkenntnis nicht verändern. Deshalb raten wir</p>	<p>der Bebauungsplan einen bereits bebauten Bereich überplant und hier insbesondere in der vorliegenden Planänderung eine Berücksichtigung des Bestandes erfolgt. Insofern erscheint die Aufnahme des allgemeinen Hinweises auf den möglichen Kampfmittelverdacht als ausreichend.</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	dazu, die Projektfläche durch eine geeignete Fachfirma absuchen zu lassen. Eine Liste bekannter Fachfirmen ist ebenfalls beigefügt.	
4.	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 30.03.2017	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Wie Sie aus den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, befinden sich Wasserversorgungsleitungen im Bereich der o. g. Verfahrens. Wir bitten Sie, unsere Leitungstrassen in das Verfahren mit aufzunehmen.	Die Wasserversorgungsleitungen der Energienetze Mittelrhein verlaufen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche und werden planungsbedingt nicht betroffen. Auch ist eine dingliche Sicherung aufgrund der Lage innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche planerisch nicht erforderlich.

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit / Abwägungsergebnis / Beschlussempfehlung

Keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Energienetze Mittelrhein, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 27.04.2017

Beschluss: einstimmig mehrheitlich mit
Enthaltungen, Gegenstimmen

gem. der Empfehlung
beschlossen

abgelehnt

Inhalt der Stellungnahmen / Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
1	<p>Energienetze Mittelrhein, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz; Schreiben vom 27.04.2017</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.</p>
	<p>Die nachfolgende Stellungnahme ergeht sowohl für die Netzanlagen der Vereinigte Wasserwerke Mittelrhein GmbH (VWM), für die wir die Betriebsführung übernehmen, sowie für die Netzanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Unsere Belange werden durch die 2. Änderung im Bereich der unter Punkt 6.3.1 der Begründung geplanten Entsiegelung am nördlichen Ortseingang von Güls berührt. Daher melden wir gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bedenken an.</p> <p>Den Textfestsetzungen ist hierzu zu entnehmen, dass in diesem Bereich eine Begrenzung zu B 416 herzustellen ist und fünf hochstämmige Bäume anzupflanzen sind.</p> <p>In diesem Bereich befinden sich Hauptversorgungseinrichtungen der Sparten Gas, Wasser und Strom, deren jeweilige Leitungstrassen von</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p>An der Baumpflanzung in dem in Rede stehenden Bereich wird weiterhin festgehalten. Allerdings erfolgt eine Anpassung der</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind. Zum Schutz der Leitungen muss der Bau der Fahrbahnbegrenzung mit uns abgestimmt werden und die Planung der Baumpflanzungen in diesem Bereich zurückgenommen werden.</p> <p>Den Verlauf unsere Leitungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Auszügen aus der Netzdokumentation.</p>	<p>Regelungen dahingehend, dass die Baumpflanzung nicht nur auf der neu geschaffenen Grünfläche erfolgen soll, sondern in dem Bereich, so dass im Hinblick auf die Einhaltung der erforderlichen Abstände zu den Versorgungsleitungen eine größere Flexibilität besteht. Im Übrigen wurde die Regelung zu den Baumpflanzungen wie folgt ergänzt: „Um etwaige Beeinträchtigungen der hier verlaufenden Versorgungsleitungen zu vermeiden, ist der jeweilige Baumstandort mit dem Tiefbauamt und den Betreibern der Netzanlagen abzustimmen“ (Vgl. Pkt. E. Anlage Nr. 1.2.).</p> <p>Das zuständige Tiefbauamt wurde über den Sachverhalt informiert und eine erste Kontaktaufnahme für einen Abstimmungstermin mit dem zuständigen Betreiber der Netzanlagen (Energienetze Mittelrhein) ist bereits erfolgt.</p> <p>Eine enge Abstimmung im weiteren Planvollzug ist somit sichergestellt.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme der Energienetze Mittelrhein werden An-</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		<p>passungen wie oben erläutert in der Anlage zu den Textfestsetzungen vorgenommen. Für diese Anpassungen des Bebauungsplans ist keine erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich. Zwar ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB bei einer Änderung/ Ergänzung des Entwurfs des Bebauungsplans die Auslegung grundsätzlich zu wiederholen. Jedoch weist das Bundesverwaltungsgericht in einem jüngeren Urteil auf Folgendes hin:</p> <p><i>„In der Rechtsprechung des Senats ist allerdings anerkannt, dass das Beteiligungsverfahren nicht um seiner selbst willen zu betreiben ist (z.B. BVerwG, Beschluss vom 8. März 2010 - 4 BN 42.09 - Buchholz 406.11 § 4a BauGB Nr. 1 = juris Rn. 11). Hat eine nach öffentlicher Auslegung vorgenommene Ergänzung einer Festsetzung lediglich klarstellende Bedeutung, so besteht kein Anlass zu einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung oder einer erneuten Beteiligung von Behörden und Träger öffentlicher Belange, denn inhaltlich ändert sich am Planentwurf nichts. Entsprechendes gilt, wenn der Entwurf nach</i></p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
		<p><i>der Auslegung in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zuvor bereits Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, die Änderungen auf einem ausdrücklichen Vorschlag eines Betroffenen beruhen und Dritte hierdurch nicht abwägungsrelevant berührt werden (BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1987 - 4 NB 2.87 - NVwZ 1988, 822 = juris Rn. 21).“</i></p> <p>BVerwG, Beschluss vom 18.04.2016 – 4 BN 9/16 –, Rn. 4, juris Danach ist keine erneute Offenlegung durchzuführen, wenn der Entwurf des Bebauungsplans nach der Auslegung in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zuvor bereits Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, die Änderungen auf einem ausdrücklichen Vorschlag eines Betroffenen beruhen und Dritte hierdurch nicht abwägungsrelevant berührt werden. Vorliegend hatten die Bürger, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Gelegenheit im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum</p>

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussempfehlung und Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Unsere Bedenken können wir erst dann zurücknehmen, wenn unsere Belange berücksichtigt wurden. Bitte informieren Sie uns über die Beschlussfassung des Stadtrates Koblenz zu unserer Stellungnahme.</p>	<p>Bebauungsplanentwurf Stellung zu nehmen. Die nunmehr geplanten Änderungen des Bebauungsplans gehen auf den ausdrücklichen Vorschlag eines Betroffenen (Energienetze Mittelrhein im Schreiben vom 27.04.2017) zurück. Durch die Änderungen bzw. Ergänzungen sind die abwägungsrelevante Belange Dritter nicht berührt. Im Übrigen handelt es sich auch nur um eine klarstellende Ergänzung der bisherigen Regelungen. Diese Klarstellung soll sicherstellen, dass die Belange der Energienetze Mittelrhein im Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt wurden.</p> <p>Die Aufnahme der o.g. Ergänzung soll sicherstellen, dass aufgrund des zu erfolgenden Abstimmungsprozesses und der größeren Flexibilität bei der Auswahl der Baumstandorte, eine Beeinträchtigung der in dem Bereich verlaufenden Versorgungsleitungen ausgeschlossen ist.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken der Energienetze Mittelrhein sollten damit ausreichend berücksichtigt sein – eine weiterhin bestehende Beeinträchtigung ist diesseits nicht mehr erkennbar.</p>